



## Genehmigung historischer Fahrzeuge - Informationsblatt

- 1.) Welche Fahrzeuge können als „historisch“ genehmigt werden – Definition, Voraussetzungen
- 2.) Einzelgenehmigung importierter historischer Fahrzeuge – erforderliche Unterlagen
- 3.) Importe aus Nicht-EU-Staaten (z.B. US-Importe) – Zusatzinformationen und Hinweise
- 4.) Zweiräder (Motorräder/Mopeds), Beiwagen-Gespanne – Zusatzinformationen und Hinweise
- 5.) Sonstige Informationen – Nutzungseinschränkung, §57a, zeitgenössische Umbauten, Hinweis

### 1.) Voraussetzungen zur Genehmigung als „historisches Fahrzeug“ + Definition:

- ein erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug,  
→ mit Baujahr 1955 und davor; **oder**  
→ älter als 30 Jahre und in die Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen;  
[ Liste: <https://www.khmoe.at/fahrzeugsuche> ]
- das Fahrzeug muss sich in den Hauptbaugruppen (Fahrgestell, Motor/Getriebe, Fahrwerk, Karosserie bzw. Aufbau, Innenausstattung und Farbgebung, ...) im **Originalzustand** befinden;
- gut erhalten sein (Erhaltungszustand Note 1 bis 3) – eine gültige §57a-Überprüfung ist für Fahrzeuge, die bereits über ein österreichisches Genehmigungsdokument verfügen, vorzulegen;

### 2.) zur Einzelgenehmigung\* beizubringende Unterlagen (jeweils im Original + Kopie)

\* erforderlich, wenn kein österreichisches Genehmigungsdokument vorhanden

- ausländisches Zulassungsdocument  
(z.B. deutsche Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugbrief, US-Title, ...)
- Nachweis über die erstmalige Zulassung (sofern nicht im Zulassungsdocument vermerkt)
- Kaufvertrag / Rechnung
- vollständiges, **Fahrgestellnummer - bezogenes** technisches Datenblatt  
(sofern Daten nicht in ausreichendem Umfang im Zulassungsdocument angeführt) von:  
Fahrzeughersteller, unabhängiger technischer Prüfdienst (z.B. TÜV) **oder**  
nach 17.47 zertifizierter Sachverständiger f. hist. Fahrzeuge (mehr dazu unter Punkt 3.),

#### ▶ **mit zumindest folgenden Daten:**

- Bezeichnung des Fahrzeuges: Marke, Type, Handelsbezeichnung
- Abmessungen: L/B/H, Radstand, Spurweiten
- Motor: Hersteller, Typenbezeichnung, Hubraum, Leistung (in kW mit Angabe der Motordrehzahl)
- Gewichte: Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht, zulässige Achslasten  
(bei montierter Anhängerkupplung: Zuggesamtgewicht, Anhängelasten und zulässige Stützlast)
- zulässige Rad-/Reifenkombination
- Höchstgeschwindigkeit, Stand- und Fahrgeräusch (in dBA), ggf. Abgasverhalten (Prüfrichtlinie)

- Fotos (in Fahrtrichtung) vom Fahrzeug von: li.-vorne und re.-hinten (diagonal) per USB-Stick
- **für Importe aus Nicht-EU-Staaten** siehe zusätzlich Punkt 3.)

### Was ist zu tun, wenn die originalen Fahrzeug-Zulassungsdocumente nicht vorhanden sind?

→ Unbedenklichkeitsbescheinigung der (ausländischen) Zulassungsbehörde

→ Wenn kein Nachweis über die Erstzulassung erbracht werden kann, ist zumindest der

Nachweis über das Baujahr des Fahrzeuges zu erbringen (z.B. Fahrzeughersteller, Sachverständiger 17.47)

→ bei in Österreich ausgelieferten, typgenehmigten Fahrzeugen: Duplikat vom Generalimporteur

### 3.) Importe aus Nicht-EU-Staaten

- Hierfür ist zusätzlich zu Punkt 2.) angeführten Unterlagen ein Gutachten eines nach 17.47 zertifizierten, beeideten gerichtlichen Sachverständigen für historische Fahrzeuge erforderlich

[ Kontaktadressen: <https://www.khmoe.at/sachverstaendige> ]

Dies gilt auch für exotische oder nicht serienmäßig hergestellte Fahrzeuge und Replikate sowie bei zeitgenössischen Umbauten (siehe zusätzlich Punkt 5.).

► **speziell bei US-Importen zu beachten:**

- Geschwindigkeitsmesser in km/h (ggf. vollständige/durchgehende km/h-Skala anbringen)
- Beleuchtung:
  - Scheinwerfer (Ablend- u. Fernlicht) auf EU-Standard umrüsten:  
→ ECE-geprüfte Scheinwerfer mit „E“-Prüfzeichen – Beispiel:  $E_1$   
→ mit Begrenzungslicht („Standlicht“) und asymmetrischer Hell-Dunkel-Grenze
  - Blinker dürfen ausschließlich in oranger Lichtfarbe blinken
  - rotes Bremslicht (falls n. vorh.) nachrüsten (Lichtstärke deutlich stärker als Schlusslicht)
  - ggf. vorhandene rote seitliche Leuchten müssen außer Funktion gesetzt werden (orange sind zulässig und können zusätzlich auch als Seitenblinker geschaltet werden)

---

### 4.) Motorräder / Mopeds

- rotes **Bremslicht** (falls nicht vorhanden) bei Motorrädern nachrüsten (Lichtstärke deutlich stärker als Schlusslicht, zumindest für Hinterrad- ODER Vorderradbremse erforderlich)
- Rückspiegel: wenn original nicht vorhanden - mindestens einer auf linker Seite erforderlich
- Geschwindigkeitsmesser (wenn kein Tachowellenantrieb nachrüstbar auch Fahrradacho mögl.)

► **Motorräder mit Beiwagen:**

- Die Eignung des Beiwagens für das jeweilige Motorrad muss (sofern nicht bereits als Gespann im ausländischen Zulassungsdokument nachvollziehbar angeführt) durch entsprechende Nachweise belegt werden → Punkt 5.) „zeitgenössische Umbauten“

---

### 5.) Sonstiges:

► **Nutzungseinschränkung & §57a-Begutachtung:**

- Historische Kraftwagen / Krafträder dürfen nur an 120 bzw. 60 Tagen pro Jahr verwendet werden, darüber sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen.
- Die wiederkehrende Begutachtung gem. §57a KFG 1967 ist alle zwei Jahre erforderlich.
- Bei der wiederkehrenden Begutachtung gem. §57a KFG 1967 ist das Genehmigungsdokument des Fahrzeuges sowie das Fahrtenbuch vorzulegen.

► **zeitgenössische Umbauten:**

(z.B. Räder, Radhausverbreiterungen, Anbauteile, Beiwagenanbau f. Motorräder etc.)

Umbauten werden nur in jenem Umfang genehmigt, welche auch damals – Zeitraum: Baujahr ±10 Jahre – **legal im Straßenverkehr verwendet werden durften.**

Dafür sind neben dem Nachweis der Zeitgenössigkeit (z.B. Gutachten SV 17.47) entsprechende technische Prüfnachweise (z.B. Teilegutachten, Abnahme techn. Dienst bzw. Ziviltechniker) zu erbringen.

► **Hinweis:** Bei angeführten erforderlichen Nachweisen und Vorschriften handelt es sich um generelle Vorgaben.

Da es jedoch – abhängig vom jeweiligen Fahrzeug – notwendig sein kann die Sachlage individuell zu beurteilen, behält sich die Landesprüfstelle vor, den Umfang der Unterlagen im Zuge der Prüfung zu erweitern/abzuändern.

Weitere Informationen unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm)

